

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Strom für Sondervertragskunden der Stadtwerke Hilden GmbH (Stand 1. Februar 2026)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom der Stadtwerke Hilden GmbH (kurz: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Hilden GmbH (kurz: SW Hilden) den Kunden im Rahmen eines Sondervertrags außerhalb der Grundversorgung mit Elektrizität beliefern.

2. Vertragsgegenstand bei Stromlieferverträgen für den Haushaltsbedarf

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Stromlieferung für den Eigenverbrauch in Niederspannung, sofern der zuständige Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle nach einem sogenannten Standardlastprofil zulässt. Für die Belieferung von temperaturabhängigen Lastprofilen (TLP) u.a. Wärmepumpen, Nachspeicher und von Ladepunkten für Elektro-Fahrzeuge mit separaten Zähler geschlossen, ist ein explizit hierfür vorgesehener Energielieferung zwischen dem Kunden und SW Hilden abzuschließen.

Die Belieferung von Kunden mit registrierender Lastgangmessung ist ausgeschlossen. Ausgenommen ist ferner die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromlieferungen dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Stellt sich während der Belieferung heraus, dass diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. gegen die Belieferungsausschlüsse verstoßen wird, dürfen die SW Hilden den Liefervertrag in Textform mit sofortiger Wirkung kündigen.

- 2.2. Die SW Hilden verpflichten sich, den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken. Der Messstellenbetrieb für die Entnahmestelle des Kunden ist ebenfalls Vertragsgegenstand. Wartungsdienste werden nicht angeboten. Die SW Hilden dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 2.3. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu dem vereinbarten Preis abzunehmen und zu bezahlen.

3. Besondere Bedingungen bei Stromlieferverträgen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Haben die SW Hilden und der Kunde einen explizit für die Belieferung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vorgesehenen Energieliefervertrag abgeschlossen, gelten die nachfolgenden Besonderheiten:

- 3.1. Das Angebot zur Strombelieferung für die Belieferung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (StVE) umfassten Tarifen nach diesen AGB richtet sich ausschließlich an Letztabnehmer, deren Kundenanlage mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne des § 14a EnWG (in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Beschlüssen BK6-22-300 und BK8-22/010-A) betreiben, mit dem Netzbetreiber eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung geschlossen haben und denen durch den Netzbetreiber im Gegenzug für eine netzorientierte oder präventive Steuerungsmöglichkeit eine Netzentgeltreduzierung gewährt wird. Unter Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG fallen:
- a) Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung ihrer Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
 - b) privaten Ladepunkt für Elektromobile (Wallbox),
 - c) Anlage zur Raumkühlung (Klimaanlage),
 - d) Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung).
- 3.2. Die StVE muss mehr als 4,2 kW Leistung aufweisen und erstmalig am oder nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen worden sein. Betreiber von StVE mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 können einen entsprechenden Sondervertrag nur abschließen, wenn sie den Auftrag zur Herstellung der netzorientierten Steuerung dem örtlichen Verteilernetzbetreiber erteilt haben. SW Hilden behält sich vor, den Auftrag des Kunden bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen abzulehnen.
- 3.3. Für die Belieferung an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG gewährt der örtliche Netzbetreiber für die Stromlieferung aufgrund einer netzorientierten Steuerungsmöglichkeit eine Netzentgeltreduzierung. Die Netzentgeltreduzierung wird bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen und einer wirksamen Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung mit dem Netzbetreiber in der Abrechnung des Stromverbrauchs ausgewiesen.

- 3.4. Die Netzentgeltreduzierung erfolgt nach Maßgabe folgender vom Betreiber auszuwählender Module, die von der die Bundesnetzagentur verschiedene Module festgelegt wurden:

- 3.4.1. **Modul 1** (pauschale Netzentgeltreduzierung): Für den Tarif mit der Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 ist eine gemeinsame Messung mit sonstigem Haushaltsstrom zulässig. Das Modul 1 sieht eine pauschale Reduzierung vor. Diese beträgt 80,00 Euro (brutto) zuzüglich einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie, die sich nach der Formel „3.750 kWh x örtlicher Arbeitspreis Niederspannung in EUR/kWh x 0,2“ errechnet, wobei die Reduzierung auf das an der jeweiligen Marktlokation zu zahlenden Netzentgelt begrenzt ist.
- 3.4.2. **Modul 2** (prozentuale Netzentgeltreduzierung): Prozentuale Reduzierung auf 40 % des Arbeitspreises für die Netznutzung beim jeweiligen Netzbetreiber. Im Rahmen der prozentualen Reduzierung nach Modul 2 reduziert sich zudem der Grundpreis um die Höhe des auf die Netznutzung des jeweiligen Netzbetreibers entfallenden Grundpreises. Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Stromlieferung an eine StVE mit mehr als 4,2 kW Leistung und einer erstmaligen Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 erfolgt und deren Stromverbrauch separat über einen separaten Zähler gemessen sowie an einer separaten Marktlokation abgerechnet wird. Eine Kombination von Modul 2 mit anderen Modulen ist nicht möglich.
- 3.4.3. **Modul 3** („zeitvariable Netzentgelte“): Für den Tarif mit Modul 3 werden sogenannte „zeitvariable Netzentgelte“ berechnet, die Verbraucher anreizen sollen, den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen freiwillig aus Stoßzeiten herauszuhalten und in solche Zeiten zu verschieben, in denen das Netz nur in geringem Maße ausgelastet ist. Das Modul 3 kann nur in Kombination mit Modul 1 ausgewählt werden und wird von den Netzbetreiber ab dem 01.04.2025 angeboten. Voraussetzung für Modul 3 ist, dass die Stromlieferung an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung über ein intelligentes Messsystem gemessen wird. Vorgesehen sind mehrere Zeitfenster mit drei Preisstufen der örtlich geltenden Netzentgelte:

- Hochlasttarifstufe
- Niedriglasttarifstufe
- Standardlasttarifstufe

Die Zeitfenster und Preisstufen werden von dem jeweils zuständigen Netzbetreiber kalenderjährlich festgelegt und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Den zuständigen Netzbetreiber teilen die SW Hilden dem Kunden auf Anfrage mit.

- 3.4.4. Die präventive oder netzorientierte Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt ausschließlich durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber. Im Falle solcher Steuerungshandlungen sind die SW Hilden insoweit von der Leistungspflicht befreit. Auskünfte zu Steuerungszeiten sind unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Weitere Voraussetzungen für den Abschluss dieses Vertrages im Hinblick auf die Art der steuerbaren Verbrauchseinrichtung sowie welches Modul der Netzentgeltreduzierung auszuwählen ist, ergeben sich aus dem Auftragsformular für diesen Stromliefervertrag. Weitere Informationen zu den Modulen erhält der Kunde beim Netzbetreiber oder der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html

4. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

- 4.1. Der Vertrag kommt durch die Vertragsbestätigung von den SW Hilden in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.
- 4.2. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit wie vertraglich vereinbart und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 4.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 4.4. Im Fall eines **Wohnungswechsels** steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde dem SW Hilden das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Lieferstelle mit Einzugsdatum und Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) mitzuteilen.

Die SW Hilden können innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Lieferstelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen (Preise und Bedingungen) anbieten. Bieten die SW Hilden die Energielieferung an der neuen Lieferstelle an und ist die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich, ist der Kunde verpflichtet, den SW Hilden die Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) seiner zukünftigen Lieferstelle spätestens 10 Werkstage vor Umzugsdatum mitzuteilen, sofern dies nicht zuvor bereits geschehen ist. Bei Stromlieferverträgen ist eine rückwirkende Anmeldung der Belieferung an der neuen Lieferstelle nicht möglich. Die Weiterbelieferung haben die SW Hilden dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bieten die SW Hilden die Energielieferung an der neuen Lieferstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Datum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

- 4.5. Unterlässt der Kunde schulhaft die Mitteilung eines Umgangs, behalten sich die SW Hilden die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.
- 4.6. Kündigungen bedürfen der Textform. Alternativ kann der Kunde mittels Kündigungsschaltfläche auf der Internetseite der SW Hilden unter: www.stadtwerke-hilden.de seine Kündigung erklären. Bei einer Kündigung soll der Kunde die folgenden Angaben mitteilen:
 - a) Rechnungseinheit
 - b) Zählernummer / Marktlokations-ID (MaLo-ID) und Zählerstand
 - c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung, sofern diese abweichend von der bisherigen Anschrift ist.
- 4.7. Die SW Hilden werden einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen. Die SW Hilden haben eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

5. Preis, eingeschränkte Preisgarantie und Preisänderungen

- 5.5. Im Strompreis sind u.a. folgenden Kosten enthalten:
 - a) Umsatzsteuer,
 - b) Stromsteuer,
 - c) Konzessionsabgaben,
 - d) Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung,
 - e) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlage nach § 18 AbLaV, Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19-StromNEV-Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung) sowie
 - f) Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 5.6. Wird vertraglich eine **eingeschränkte Preisgarantie** vereinbart, sind für den im Vertrag genannten Preisgarantiezeitraum die Preisbestandteile Beschaffungs- und Vertriebskosten lit. f) fest vereinbart. Die anderen Preisbestandteile nach Ziffer 5.1 lit. a) bis e) sind nicht fest vereinbart. Die SW Hilden nehmen eine Preisänderung nach Ziffer 5.3 ff. vor.
- 5.7. **Preisänderungen** durch SW Hilden erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SW Hilden sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Die SW Hilden sind bei Kostenseigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SW Hilden verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 5.8. Die SW Hilden haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kosten erhöhungen. Insbesondere dürfen die SW Hilden Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SW Hilden nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 5.9. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung.
- 5.10. Ändert die SW Hilden die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SW Hilden den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 5.11. Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.3 bis 5.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies

gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldo der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG.

- 5.12. Ziffern 5.3 bis 5.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Be- schaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belas- tungen oder Entlastungen wirksam werden.

6. Lieferverpflichtung

- 6.5. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizi- tätsversorgung sind die SW Hilden, soweit es sich um Folgen einer Stö- rung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzuschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht be- freit.
- 6.6. Die SW Hilden sind zur Aufnahme der Stromlieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn ge- sperrt ist oder kein Netzzuschluss besteht.

7. Haftung

- 7.5. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 6.1 sind gegen den Netzbetreiber bzw. gegen den Messstellenbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilen die SW Hilden dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 7.6. Die SW Hilden haften für Schäden aus der schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SW Hilden haften auch für Schäden aus schulhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haf- tung der SW Hilden aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

8. Vertragsänderungen

- 8.1. Die SW Hilden können die Regelungen des Stromliefervertrags und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzu- passen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SW Hilden unzumutbar werden.
- 8.2. Die SW Hilden werden dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 8.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Text- form mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Ver- tragsänderung.
- 8.3. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die SW Hilden die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wer- den die SW Hilden den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9. Wesentliche Änderungen seitens des Kunden

- 9.5. Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle bzw. des Jahresverbrauchs den SW Hilden in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu ge- währleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsan- schrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 9.6. Im Falle eines Sondervertrages für die Belieferung von steuerbare Ver- brauchseinrichtungen ist der Kunde dazu verpflichtet den SW Hilden un- verzüglich einen Modulwechsel im Rahmen der Netzentgeltreduzierung wegen einer mit dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung mit dem Netzbetreiber nach § 14aEnWG in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Be- schlüssen BK6-22-300 und BK8-22/010-A anzugeben.

10. Messeinrichtungen

- 10.5. Die von den SW Hilden gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 10.6. Auf Verlangen des Kunden werden die SW Hilden jederzeit eine Nachprü- fung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich an- erkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgeset- zes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SW Hilden, so hat er diese zugleich mit der Antrag- stellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen den SW Hilden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 10.7. Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines

separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MstG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über die SW Hilden als Lieferant (kombinierter Vertrag).

- 10.8. Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MstG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.

11. Zutrittsrecht

Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SW Hilden, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 12 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungszeitpunkt erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

12. Ablesung

- 12.5. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage oder sofern er sein Wahlrecht nach Ziffer 13.2 ausübt den Zählerstand abzulesen und diesen den SW Hilden mit Angabe des Ablesedatums innerhalb der von den SW Hilden genannten Frist mitzuteilen. Dies kann per Rückendung der ggf. zugesendeten Ablesekarre, per Post, per E-Mail, oder über das SW Hilden-Kundenportal unter <https://kundenportal.stadtwerke-hilden.de> erfolgen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Im Einzelfall kann der Kunde einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- 12.6. Die SW Hilden sind außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, werden die SW Hilden die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 13 vorrangig verwenden.
- 12.7. Führt der Kunde eine verlangte Selbstablesung nach Ziffer 12.1 nicht durch, können die SW Hilden auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Die SW Hilden dürfen bei einem berechtigten Kundenwiderspruch nach Ziffer 12.1 Satz 4 dem Kunden hierfür kein gesondertes Entgelt berechnen. Können die SW Hilden, der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber oder ein zur Messung beauftragter Dritter das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, sind die SW Hilden ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.

13. Abrechnung

- 13.1. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgen jährlich zum Ende eines Jahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich beträgt die Frist nach Satz 2 drei Wochen. Ändert sich der Abrechnungszeitraum nach Satz 1, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.
- 13.2. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, viertel- oder halbjährlich), hat er dies den SW Hilden in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation nach Ziffer 13.3 wünscht. Die SW Hilden sind verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten.
- 13.3. Die SW Hilden haben Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhalten die SW Hilden Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 13.4. Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbarere Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte in der Jahresverbrauchsabrechnung angemessen berücksichtigt.
- 13.5. Bestehen zu einer Abnahmestelle mehrere Vertragsverhältnisse, können die SW Hilden eine gemeinsame Rechnung für alle Vertragsverhältnisse erstellen. Der Kunde kann Abschläge und Rechnungsbeträge aus verschiedenen Vertragsverhältnissen in einer Summe zahlen. Lässt sich eine

Zahlung nicht eindeutig zuordnen, verteilt die SWH die Summe nach freiem Ermessen.

14. Abschlagszahlungen

- 14.1. Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. Die SW Hilden werden dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei werden die SW Hilden die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so werden die SW Hilden dies angemessen berücksichtigen.

- 14.2. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten.

15. Zahlungsmöglichkeiten

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die SW Hilden weisen darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungstag zu erfolgen.

16. Fälligkeit von Rechnungen, Abschlägen, Vorauszahlungen sowie Verzug

- 16.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SW Hilden angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsauforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlagszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 16.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

- 16.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den SW Hilden angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der SW Hilden kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den SW Hilden zu erstatten. Die jeweils gültigen Kosten kann der Kunde jederzeit dem „Preisblatt über die Zusatzleistungen der Stadtwerke Hilden“, zu finden unter www.stadtwerke-hilden.de/download-center/#zusatzleistungen. Die Kosten sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass den SW Hilden kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden werden die SW Hilden die Berechnungsgrundlage nachweisen.

- 16.4. Gegen Ansprüche von den SW Hilden kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

17. Berechnungsfehler

- 17.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die SW Hilden zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SW Hilden den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- 17.2. Ansprüche nach Ziffer 17.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

18. Unterbrechung der Versorgung

- 18.1. Die SW Hilden sind berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 18.2. Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SW Hilden berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SW Hilden können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung steht.
- 18.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen. Die SW Hilden sind verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsverzuges dem Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.
- 18.4. Die SW Hilden werden die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die jeweils gültigen Kosten kann der Kunde jederzeit dem „Preisblatt über die Zusatzleistungen der Stadtwerke Hilden“, zu finden unter www.stadtwerke-hilden.de/download-center/#zusatzleistungen, entnehmen. Die Kosten sind sofort fällig. Die Pauschalens übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass den SW Hilden kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden werden die SW Hilden die Berechnungsgrundlage nachweisen.

19. Vertragsstrafe

- 19.1. Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die SW Hilden berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
- 19.2. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 21.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

20. Sonstiges

- 20.1. Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen von den SW Hilden kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice der SW Hilden wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar:
Stadtwerke Hilden GmbH, Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hilden,
Telefon 02103 795-555,
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-hilden.de;
Servicezeiten: Mo-Do 08:00-16:00 Uhr, Fr 08:00-14:00 Uhr
- 20.2. Die SW Hilden sind berechtigt, vor dem Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung über den Kunden einzuholen und die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss einzubeziehen. Zu diesem Zweck übermitteln die SW Hilden Namen und Anschrift des Kunden an den Verband der Vereine Creditreform e.V., Hammfelddamm 13, 41460 Neuss. Haben die SW Hilden aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energieleverhältnis offene Forderungen gegen den Kunden, sind sie ebenfalls berechtigt, die Belieferung des Kunden abzulehnen.
- 20.3. Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an:
Stadtwerke Hilden GmbH, Kundenservice, Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hilden, Telefon 02103 795-555,
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-hilden.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der SW Hilden Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SW Hilden sind zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 / 2757240-0, Telefax: 030 / 2757240-69,

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

- 20.4. Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo.-Fr. von 09:00-15:00 Uhr, Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 20.5. Information zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie unter www.bfee-online.de und www.stadtwerke-hilden.de/energieberatung.
- 20.6. Die aktuellen Preise für sämtliche Zusatzleistungen der SW Hilden können jederzeit dem „Preisblatt für Zusatzleistungen der Stadtwerke Hilden“, entnommen werden. Diese sind zu finden unter www.stadtwerke-hilden.de/download-center/#zusatzleistungen. Die dort aufgeführten Kosten sind sofort fällig.

21. Datenschutz

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und den SW Hilden bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die ausführlichen Datenschutzinformationen finden Sie auf unserer Webseite unter: www.stadtwerke-hilden.de/datenschutz

22. Anbieterkennzeichnung

Stadtwerke Hilden GmbH, Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hilden

Internet: www.stadtwerke-hilden.de

E-Mail: info@stadtwerke-hilden.de

Telefon 02103 795-0, Telefax 02103 795-130

Geschäftsführer: Hans-Ullrich Schneider

Aufsichtsratsvorsitzender: Rainer Schlottmann

Handelsregister: AG Düsseldorf, Nummer HRB 45055

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG: DE 121 396 845